



## ***Amtliche Bekanntmachungen***

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005**

1.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich zur Landtagswahl am 22. Mai 2005 liegt in der Zeit vom 02.05. bis 06.05.2005 während folgender Zeiten im Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 1 zu jedermanns Einsicht aus:

Montag - Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt nicht angezeigt wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, also spätestens am 06.05.2005 bis 12.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 1 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 01. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 45 (Rhein-Kreis Neuss II) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
- wenn er seine Wohnung ab dem 18.04.2005 in einen anderen Stimmbezirk

- innerhalb der Gemeinde oder

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

- wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
  - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat (18.04. bis 01.05.2005),
  - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat (bis zum 06.05.2005)
- b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.05.2005, 18.00 Uhr beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Beantragung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die Wahl am 22.05.2005

- einen Wahlschein des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag (blau),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Berechtigung zur Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet die Stimmzettel persönlich, legt sie in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt ist unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der verschlossene blaue Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag gesteckt und dieser dann verschlossen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grevenbroich, den 18.04.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

**Satzung vom 17.03.2005 zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der  
Stadt Grevenbroich vom 23.12.1999 in der Fassung vom 02.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 570), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 G des Gesetzes vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW- /AbfG mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss als zuständige Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die vom Rhein-Kreis Neuss in seiner jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind.
2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, sofern entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG).
4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten.
5. Erdaushub und Bauschutt.
6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft).

**§ 6 Abs. 4 entfällt**

**§ 7 Abs. 2 entfällt**

**In § 24 Abs. 1 Buchst. b wird der Hinweis auf § 6 Abs. 4 gestrichen.**

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 17.03.2005 der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.03.2005

Bernd Schotten  
Erster Beigeordneter

**Planfeststellungsverfahren für den Bau eines 2 km langen Radweges entlang der Kreisstraße K 43 zwischen den Stadtteilen Gustorf (Beginn bei Bau-km 0,0+00) und Elsen (Ausbauende bei Bau-km 2,0+00) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Grevenbroich in den Gemarkungen Gustorf, Elsen und Laach und für eine ergänzende ökologische Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Neurath; hier: Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, den 03. Mai 2005,**  
um 09.30 Uhr\*  
im Kreishaus Grevenbroich  
(Sitzungsraum III / Erdgeschoss)  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

\*Der Termin beginnt um 09.30 Uhr mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände. **Die Erörterung der privaten Einwendungen ist ab 11.00 Uhr vorgesehen.**

2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

---

Hinweis:

Die Einwender erhalten noch gesonderte Einladungsschreiben mit einer Gegenäußerung des Antragstellers (Rhein-Kreis Neuss) zu ihrem Vorbringen.

Grevenbroich, den 12.04.2005

Axel J. Prümm  
Bürgermeister

### **Abschnittbildung**

Die Stadt Grevenbroich hat die Stichstraße "Im Kringsfeld" Gemarkung Neukirchen Flur 24 Nr. 26 zwischen der Straße "Im Kringsfeld" bis zur Wegeparzelle Gemarkung Neukirchen Flur 24 Nr. 126 ausgebaut.

Zwecks Erhebung von Beiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Grevenbroich vom 03.08.2004 wird nach § 14 der Satzung hierfür ein Abschnitt gebildet.

Grevenbroich, den 13.04.2005

Der Bürgermeister  
Axel J. Prümm

# ***Mitteilungen der Verwaltung***

## **Termine der Ausschuss-Sitzungen**

Der **Planungsausschuss** trifft sich am Dienstag, 03.05. 2005 um 16.00 Uhr zur Ortsbegehung auf der Raketenstation, Insel Hombroich. Im Anschluss daran wird die Sitzung um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses fortgesetzt.

Die ursprünglich auf den 27.04.2005 terminierte Sitzung des **Sozialausschusses** findet am Mittwoch, 01.06.2005 statt.

# Veranstungskalender

Sa. **23. April** 2005 14 Uhr „**Entente Florale**“ **Wanderung**, Wanderung durch das Elsbachtal, Info unter Tel.: 02181/608-424

Sa. **23. April** 2005 10 Uhr **VHS Seminar "Heitere Gelassenheit – Optimisten leben länger"**, **Stadtparkinsel, Auerbach-Haus**, Gebühr: 20,00 € Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **23. + 24. April** 2005 Sa. 10 – 18, So. 13 - 18 Uhr „**Cityfrühling**“ Grevenbroich Stadtmitte

Sa. **23. April** 2005 14 - 17 Uhr **Kindertrödelmarkt Städt. Tageseinrichtung Pustebume**, Info unter Tel.: 02182/18288

So. **24. April** 2005 9 Uhr **Oldtimerausfahrt Altes Schloß**. Start mit ca. 120 Fahrzeugen um 9 Uhr am Alten Schloß; Ankunft der Fahrzeuge ab ca. 14.30 Uhr auf der Karl-Oberbach-Str. hinter der Coens-Galerie. Start und Ankunft der Fahrzeuge werden fachmännisch kommentiert. Pokal- und Preisverleihung gegen 17.00 Uhr am Haupteingang der Sparkasse. Info unter [www.oldtimerfreunde-grevenbroich.de](http://www.oldtimerfreunde-grevenbroich.de)

So. **24. April** 2005 15:30 Uhr Vortrag Pythagoras und die Pythagoräer, Altes Schloß, Roter Saal. Griechische Gemeinde Grevenbroich e.V. Info unter Tel.: 0172 / 2437149

So. **24. April** 2005 17:00 Uhr **Konzert mit dem Duo Pagannini**, Pfarrkirche St. Peter und Paul – Grevenbroich, Abendkasse: 10,- € erm. 5,- € Informationen: [www.peterundpaul.de](http://www.peterundpaul.de)

So. **24. April** 2005 **ADFC - Saisonöffnung am Erftradweg in Bergheim**. Es wird wieder ein buntes Rahmenprogramm, gastronomische Angebote, eine Tombola und viele touristische Informationen geben. Von Grevenbroich aus startet der ADFC um 11 Uhr vom Marktplatz aus zur Sternfahrt nach Bergheim. Die Tour ist etwa 45 km lang, wer länger in Bergheim bleiben will, kann auch mit dem Zug zurück fahren. Das Durchschnittstempo ist etwa 15 km/Stunde. Eine Teilnahmegebühr von 2 Euro wird erbeten

Mi. **27. April** 2005 19.30 Uhr **VHS-Treff Für Frauen Stadtparkinsel, Auerbach-Haus** .Gebührenfrei, Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **30. April** 2005 9 Uhr **VHS Unterwegs Wanderung, Platz der Republik**. Gebührenfrei, Info unter Tel.: 02181/608-235

Sa. **30. April** 2005 8 - 20 Uhr **German Open Tae-kwon-do, Dreifachhalle Berufsbildungszentrum**, Info unter Tel.: 02181/68863

So. **1. Mai – 28. Mai** 2005 11.30 Uhr **Kunstaussstellung Anne Behrens, Stadtparkinsel, Versandhalle**. Papierarbeiten + Malerei, Eröffnung am 01.05.2005, 11.30 Uhr, Öffnungszeiten: Di - Fr 16 – 18 Uhr, Sa - So 11.00 – 15 Uhr, Info unter Tel.: 02181/608-653

## regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege oder den Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

**Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich**, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

**Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen**: Christuskirche Hartmannweg, jeden 1. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt, von-Bodelschwingh-Straße 5, jeden 1. Freitag im Monat um 20.00 Uhr, [www.anonyme-alkoholiker.de](http://www.anonyme-alkoholiker.de)

**Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige**, Ostwall 20 montags - donnerstags 19.30 Uhr,

**Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“:** AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

**Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs,** Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

**Internet-Café 50 plus,** Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

**Zappelphilipp** ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr im Besprechungsraum des Caritasverbandes, 41515 Grevenbroich, Montanusstr. 40. Tel.: 02181/72129 oder 72125

**Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V.** berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81

Weitere Selbsthilfegruppen in Grevenbroich:

Osteoporose-Selbsthilfegruppe 02181/601 5364

Offener Rauchertreff 02181 - 601 5364

Rheumaliga im Kreisgesundheitsamt 02181 - 601 5381

Offener Selbsthilfetreff 02181 - 601 5381

Freie Selbsthilfegruppe Angst-, Sucht und Depressionen 02181 - 601 5381

Stillfrühstück im Kreisgesundheitsamt 02181-601 5364